

ihre Ueberzeugung von der Wahrheit des von dem Angeschuldigten geleisteten Reinigungsseides eidlich zu versichern. Hatte der Angeschuldigte weder Eideshelfer, noch unmittelbare Zeugen, so trat das Gottesurtheil ein, welchem die Ansicht unterlag, daß Gott die Wahrheit finden würde, welche der menschliche Verstand zu sichten nicht im Stande wäre. Diese Gottesurtheile sind entweder die Ordaalien im engern Sinne, oder der Zweikampf. An die Stelle des Gottesurtheils trat später die Tortur; auch hier ist dieselbe Ansicht zu Grunde gelegt, nur mit dem Unterschiede, daß man glaubte, Gott würde hier die moralische Kraft des Menschen stärken, um die Qualen zu überstehen, während bei dem Ordale mehr ein physisches Wunder erwartet wurde. Die Tortur wurde abgeschafft, und es traten die außerordentlichen Strafen ein. Diese mußte die neue Theorie ebenfalls für unhaltbar und unvereinbar mit dem Zweck der Strafe halten, und man gab nun die Macht in die Hände des Richters, den Angeklagten auch ohne Ueberführung und ohne Geständniß zu verurtheilen, wenn er volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten aus den Acten sich verschaffen konnte. Ich glaube, daß man hierbei auf eine gefährliche Klippe gerathen ist; sie erscheint aber um so gefährlicher, wenn wir uns vorstellen, was bei Einführung des mündlichen Anklageverfahrens in der Function des Richters liegt. Seinem subjectiven Ermessen sind dann die höchsten Güter des Angeschuldigten, Freiheit, Ehre und Leben, preisgegeben, er schließt aus den in der Verhandlung ihm vorgeführten Umständen auf die Verübung der That, ohne eine äußere Garantie, lediglich seiner Auffassung, seiner Beurtheilung, seinem Gewissen überlassen. Er hat dann gewissermaßen sich, dem strafenden Richter, selbst Zeugniß abzulegen, er dient sich selbst als Beweismittel. Ich spreche hier nur von künstlichem, nicht von directem Beweise durch Zeugen, und setze voraus, daß der Angeklagte nicht eingesteht, sondern nur Verdachtsgründe vorliegen. Tritt dieser Indicienbeweis also ein, so muß der erkennende Richter die Schlussfolgerungen aus den nähern und entferntern Umständen selbst ziehen. Er übernimmt gewissermaßen das Geschäft der Zeugen im weitern Sinne, indem er sich selbst die Wissenschaft vom ganzen Hergange giebt. Es fehlt ihm, wie das alte Proceßverfahren es erforderte, an einer äußern, objectiven Erscheinung, aus welcher er die Wahrheit oder Unwahrheit der Anklage erkennen konnte, wie dies bei dem indirecten Beweise mit den Eideshelfern, dem Gottesurtheile, der (überstandenen) Tortur der Fall war. Dieses subjective Ermessen ist gefährlich, und hat zu Einführung der Geschwornengerichte in andern Ländern geführt. Man ging von der Ansicht aus, daß der Richter die objective Wahrheit durch äußere Beweismittel nur erlangen könne. Dies ist nicht mehr möglich, wenn Alles in seine Ueberzeugung gelegt wird. Um dies zu vermeiden, wurden die Schwurgerichte eingeführt. Man wollte die Rechtsgenossenschaft zum Zeugen der Schuld oder Schuldlosigkeit haben, wo keine unmittelbaren Zeugen vorhanden waren. Sie sollte ein Gesamtzeugniß über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten abgeben. Es würde zu weit führen, diese von mehreren

Schriftstellern ausgeführte Ansicht weiter zu verfolgen, sondern ich verweise auf das ausgezeichnete Werk des preussischen Referendars Kinkel, worin diese Ansicht von der rechtlichen Nothwendigkeit des Geschwornengerichts als richtig nachgewiesen wird. Wenn nun selbst bei Einführung des mündlichen Verfahrens nicht die Forderungen der Gerechtigkeit, wie sie durch die Theorie aufgestellt werden, vollständig erreicht werden können, und dagegen das Geschwornengericht diese Bürgschaft gewährt, so sollte ich glauben, daß kein Hinderniß im Wege stehe, das Geschwornengericht einzuführen. Um nun auf die Einwendungen des Berichts überzugehen, so hat bereits der Abgeordnete Todt darauf, daß die Regierung der Einführung entgegenstehen würde, das Nöthige entgegnet. Wir wollen der Staatsregierung die Einführung des Schwurgerichts zur besondern Erwägung empfehlen, dann ist diese Frage bei der künftigen Ständeversammlung nicht ausgeschlossen. Deshalb werde ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen. In so fern weiche ich allerdings von der Ansicht des Abgeordneten Todt ab. Es scheint mir nicht so unnatürlich, wenn die Staatsregierung diese Frage nochmals einer Prüfung unterwirft. Ist das Geschwornengericht für das Volk und den Staat zweckmäßig, so sehe ich in der That keinen Grund, warum die Regierung dagegen sein könnte. Der Staat ist des Volkes wegen da, und was für die höchsten Interessen des Volkes spricht, hat die Regierung einzuführen. Die Regierung hat dasselbe Interesse, als das Volk, oder soll es doch haben. Es ist nicht mehr die Zeit Ludwig's XIV., der sagen konnte: l'état c'est moi (ich bin der Staat). Das zweite Bedenken anlangend, so hat ebenfalls der Abgeordnete Todt bereits darauf hingewiesen, daß die Verfassungsurkunde kein Hinderniß sei; vorausgesetzt, daß die Regierung auf den Antrag eingeht. Es wurde bemerkt, daß namentlich wegen der nach der Verfassungsurkunde und nach der Ansicht der Deputation auch bei dem mündlichen Verfahren zu gebenden Entscheidungsgründe eine größere Protocollaufnahme, als in andern Ländern stattfinden müsse und die mündlichen Verhandlungen auch nicht dasselbe Bild, wie dort, liefern würden. Ich halte bei öffentlich-mündlichem Verfahren, namentlich bei dem Geschwornengericht, die Entscheidungsgründe nicht für nothwendig, sondern für überflüssig. Es wird jedem Präsidenten des Gerichts leicht sein, diese Entscheidungsgründe zu geben; ich lege überhaupt keinen so großen Werth auf den Instanzenzug und die Entscheidungsgründe, wie es so häufig geschieht. Es würde dazu gehören, in die Proceßtheorie tiefer einzugehen, um die Gründe nachzuweisen. Ich muß mich jetzt begnügen, diese Behauptung hinzustellen, kann mich aber auf bewährte Autoritäten, namentlich auf Molitor berufen. Bei Geschwornengerichten würden Entscheidungsgründe ganz überflüssig und nach meinem Dafürhalten selbst unzweckmäßig sein. Aus den von mir angeführten Gründen wollte ich mir den Antrag zu stellen erlauben, hinter den beantragenden Worten der Deputation: „Sie wolle im Verein mit der I. Kammer die Staatsregierung ersuchen, einzuschalten: 1) einen Gesetzentwurf über Einführung der Schwurgerichte, dafern aber